



**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung
Roßauerlände 1
1090 Wien

Mit E-Mail:
posteingang@bmlv.gv.at

BMVRDJ-810.050/0001-V 3/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmrvdj.gv.at

Sachbearbeiter:
Mag., Dr. Lorenz DOPPLINGER
Tel.: +43 1 52152 302909
E-Mail:
Lorenz.DOPPLINGER@bmrvdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
S91000/1-ELeg/2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinar-
gesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Mi-
litärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das
Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Verwundetenmedaillengesetz und das Truppen-
aufenthaltsgesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz-BMLV);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines:

Abgrenzung der zur Datenverarbeitung ermächtigten Stellen:

Im gegenständlichen Entwurf wird regelmäßig vorgeschlagen, neben Behörden auch „sons-
tige[...] militärische[...] Dienststellen“ zu ermächtigen, bestimmte personenbezogene Daten
zu verarbeiten (s. zB. § 55a Abs. 1 WG 2001, § 51 Abs. 2 HGG 2001, § 7 Abs. 2 AusIEG 2001,
§ 1 Abs. 4 SperrGG 2002, § 1 Abs. 3 MunLG 2003, § 3 Abs. 4 MAG 2002 und § 5a Abs. 1
TrAufG). Die Erläuterungen führen aus, dass unter diesem Begriff „sämtliche Dienststellen und
Organisationseinrichtungen des Bundesheeres nach der geltenden Heeresorganisation“ zu

verstehen sind und verweisen diesbezüglich auf „den Beschluss der Bundesregierung vom 5. Juli 2016 bzw. die entsprechenden internen Organisationsvorschriften“). § 4 Abs. 2a Verwundetenmedaillengesetz spricht sogar pauschal von „sonstigen Dienststellen“, wobei dieser Begriff nicht näher erläutert wird.

Es stellt sich die Frage, ob diese Datenverarbeitungsermächtigungen hinreichend determiniert sind: Grundsätzlich sind Eingriffe staatlicher Behörden in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG nämlich nur auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind und die ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist (s. zB. VfSlg 16.369/2001 und 19.738/2013 mwN). Dementsprechend ist insbesondere auch der Kreis der zu einer Datenverarbeitung ermächtigten Stellen auf gesetzlicher Ebene so festzulegen, dass für jedermann klar erkennbar ist, welche Stellen befugt sind, welche Daten zu verarbeiten.

Vor diesem Hintergrund erscheint es problematisch, wenn sich die ermächtigten „sonstigen militärischen Dienststellen“ erst anhand eines (nicht näher spezifizierten) „Beschluss[es] der Bundesregierung vom 5. Juli 2016“ oder gar „interne[r] Organisationsvorschriften“ bestimmen lassen. Die genannten Datenverarbeitungsermächtigungen sollten daher im Lichte des grundrechtlichen Determinierungsgebotes erneut geprüft und möglichst konkretisiert werden. Hierbei schiene es ratsam, zu überprüfen, inwieweit es in den einzelnen Materiengesetzen erforderlich ist, den Kreis der ermächtigten Stellen über die geltende Rechtslage hinaus auszudehnen. So könnte es mitunter ausreichen, (wie bislang) schlicht die mit der Vollziehung des jeweiligen Materiengesetzes betrauten Behörden zu ermächtigen.

Identitätsdaten:

In den novellierten Materiengesetzen soll jeweils eine Ermächtigung zur Verarbeitung von personenbezogenen „Identitätsdaten“ geschaffen werden (s. § 55a Abs. 1 Z 1 WG 2001, § 11 Abs. 2 Z 1 HDG 2014, § 51 Abs. 2 Z 1 HGG 2001, § 7 Abs. 2 Z 1 AusIEG 2001, § 5a Z 1 MBG, § 1 Abs. 4 SperrGG 2002, § 1 Abs. 3 MunLG 2003, § 3 Abs. 4 Z 1 MAG 2002, § 4 Abs. 2a Z 1 Verwundetenmedaillengesetz und § 5a Abs. 1 TrAufG). Den Erläuterungen zufolge sind damit jene Daten gemeint, „die zur eindeutigen Identifizierung einer Person erforderlich sind, wie zB Geburtsdatum, Vor- und Familienname, Aufenthalt, Wohnsitz und Sozialversicherungsnummer.“ Hierdurch wird die Kategorie der „Identitätsdaten“ freilich nur ansatzweise eingeschränkt, vor allem weil der Aufzählung bestimmter Daten lediglich deklarativer Charakter zukommt. Eine nähere Ausdifferenzierung für die einzelnen Materiengesetze erfolgt nicht.

Die Kategorie der „Identitätsdaten“ findet sich bereits im geltenden Recht: Der Begriff wird allerdings typischerweise bereits im jeweiligen Materiengesetz selbst durch eine taxative Aufzählung bestimmter Daten näher definiert und dabei unterschiedlich abgesteckt (s. etwa § 1 Abs. 5a MeldeG, § 35a Abs. 1 SPG, § 111 Abs. 2 FPG und § 18 Abs. 2 Z 4 GTelG 2012).

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das grundrechtliche Determinierungsgebot gemäß § 1 Abs. 2 DSG, sollte geprüft werden, inwieweit die unscharfe Kategorie der „Identitätsdaten“ in den novellierten Materiengesetzen präzisiert werden kann. Der Begriff sollte jeweils auf die konkreten Anforderungen der Materie zugeschnitten und unterschiedlich abgesteckt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer außerhalb der Ingerenz der Sozialversicherung grundsätzlich vermieden werden sollte.

Zwecke der Datenverarbeitung:

Im gegenständlichen Entwurf wird vorgeschlagen, in mehreren Materiengesetzen eine allgemeine Regelung zu verankern, die bestimmte Stellen ermächtigt, „zur Wahrnehmung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben“ gewisse Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten (s. § 55a Abs. 1 WG 2001, § 11 Abs. 2 HDG 2014, § 51 Abs. 2 HGG 2001, § 7 Abs. 2 AusIEG 2001, § 5a MBG und § 5a Abs. 1 TrAufG).

Nachdem die legitimen Zwecke einer Datenverarbeitung bei dieser offenen Formulierung recht vage bleiben, sollte geprüft werden, inwieweit eine Konkretisierung in den einzelnen Materiengesetzen möglich ist. In diesem Sinn erschiene es zweckmäßig, spezifizierend zumindest auf die „ihnen jeweils durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben“ abzustellen.

Vollständige Anpassung der datenschutzrechtlichen Terminologie:

Im Sinne des Rundschreibens des Verfassungsdienstes betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, GZ BKA-810.026/0035-V/3/2017, vom 2. August 2017, sollte auf eine umfassende und vollständige Anpassung der datenschutzrechtlichen Terminologie geachtet werden (zB Begriff „Verarbeitung“ statt „Verwenden“, durchgängige Bezugnahme auf „personenbezogene“ Daten).

Der gegenständliche Entwurf bewirkt noch keine lückenlose Anpassung der novellierten Materiengesetze: So wird etwa § 6a Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 AusIEG 2001 nicht geändert, obwohl er von der „Verwendung personenbezogener Daten“ spricht. Anpassungsbedürftig wäre beispielsweise auch der in §§ 54 Abs. 4 und 57 Abs. 6 MBG gebrauchte Begriff der „Datenverwendung“.

Zu Art. 1 (Änderung des Wehrgesetzes 2001):**Zu Z 7 (§ 55a Abs. 1a):**

Nach dem vorgeschlagenen § 55a Abs. 1a Z 1 dürfen alle Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen „an andere Behörden und militärische Dienststellen [übermittelt werden], soweit dies der Vollziehung militärischer Angelegenheiten dient“. Eine (eingehende) Erläuterung dieser Regelung erschien schon deshalb sinnvoll, weil sie – anders als § 55a Abs. 1a Z 2 und 3 – kein (offensichtliches) Gegenstück im geltenden Recht besitzt.

Der Wortlaut des § 55a Abs. 1a Z 1 legt ein sehr weites Verständnis der Übermittlungsermächtigung nahe: Nicht nur kommen als Empfänger offenbar alle anderen Behörden und militärischen Dienststellen in Betracht. Überdies bleibt der legitime Zweck für eine Datenübermittlung („soweit dies der Vollziehung militärischer Angelegenheiten dient“) sehr vage.

Zumal § 55a Abs. 1a besonders schutzwürdige Daten betrifft, sollte im Lichte grundrechtlicher Vorgaben geprüft werden, inwieweit sich diese Bestimmung konkretisieren lässt und auf welche Weise die gemäß § 1 Abs. 2 DSG geforderten angemessenen Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen gewährleistet werden. Es sollte jedenfalls deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass personenbezogene Daten auch gemäß § 55a Abs. 1a Z 1 nur übermittelt werden dürfen, soweit dies erforderlich ist.

Schließlich wäre zu prüfen, ob vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes des § 1 Abs. 2 DSG und des Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO tatsächlich in jedem Fall „alle Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen“ (s. den vorgeschlagenen § 55a Abs. 1a Z 1) zu übermitteln sind.

Zu Art. 5 (Änderung des Militärbefugnisgesetzes):**Zu Z 5 (§ 5a):**

Der vorgeschlagene § 5a enthält eine allgemeine Regelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des MBG. Er ähnelt dabei grundsätzlich parallelen Bestimmungen, die in anderen Materiengesetzen geschaffen werden sollen (vgl. insbesondere § 55a Abs. 1 WG 2001, § 51 Abs. 2 HGG 2001, § 7 Abs. 2 AuslEG 2001, § 3 Abs. 4 MAG 2002, § 4 Abs. 2a Verwundetenmedaillengesetz und § 5a Abs. 1 TrAufG). § 5a sticht allerdings insofern hervor, als er neben Behörden und sonstige militärische Dienststellen auch „sonstige [...] militärische [...] Organe“ zur Datenverarbeitung ermächtigt. Dieser Begriff sollte zumindest näher erläutert werden.

Zu Z 6 (§ 15):

Der vorgeschlagene § 15 ermächtigt zur Datenermittlung mit Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten, wenn dies für Zwecke des Wachdienstes erforderlich ist. Diese Ermächtigung wirkt präzisierungsbedürftig, stellt sich doch ua. die Frage, welche Stellen damit überhaupt zur Bildverarbeitung ermächtigt werden, welche Modalitäten für die Durchführung gelten (zB. Kennzeichnung) und wie mit den hiedurch gewonnenen Daten weiter zu verfahren ist (zB. Aufbewahrungsart und -dauer, Übermittlungsmöglichkeiten an andere Stellen).

Den Erläuterungen zufolge entspricht die Bestimmung „inhaltlich weitgehend jener nach § 54 Abs. 8 zweiter Tatbestand SPG“. Nachdem § 54 Abs. 8 SPG lediglich zum Einsatz von Bildübertragungsgeräten zur Echtzeitüberwachung ermächtigt, der vorgeschlagene § 15 jedoch – zumindest seinem Wortlaut nach – weit darüber hinauszugehen scheint, sollte dies nochmals überprüft und sollten anschließend der Normtext und die Erläuterungen aufeinander abgestimmt werden.

Zu Z 8 (§ 22 Abs. 1):

Den Erläuterungen zufolge soll der vorgeschlagene § 22 Abs. 1 militärische Organe und Dienststellen ermächtigen, ergänzend zu personenbezogenen Daten nach § 5a auch besondere Kategorien personenbezogener Daten iSd. § 39 DSG zu verarbeiten, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr unbedingt erforderlich ist. Um dies im Normtext deutlicher zum Ausdruck zu bringen, könnte § 22 Abs. 1 erster Satz etwa wie folgt formuliert werden: „Militärische Organe und Dienststellen, die mit der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, dürfen neben personenbezogenen Daten nach § 5a auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 39 DSG verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr unbedingt erforderlich ist.“

Bei der Gestaltung des § 22 Abs. 1 gilt es in weiterer Folge jedoch zu bedenken, dass eine pauschale Befugnis, besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 39 DSG zu verarbeiten, nicht bloß angesichts der betroffenen Datenarten vergleichsweise eingriffsintensiv ist, sondern zugleich auch zu unbestimmt, da § 39 DSG eine Vielzahl verschiedenartiger Daten erfasst. Im Lichte der grundrechtlichen Vorgaben sollte daher geprüft werden, inwieweit die vorgeschlagene Datenverarbeitungsermächtigung präzisiert werden kann. Da § 22 Abs. 1 auch besonders schutzwürdige Daten iSd. § 1 Abs. 2 DSG erfasst, wäre sicherzustellen, dass angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen gewährleistet werden. Diese Schutzmechanismen sollten jedenfalls in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

§ 22 Abs. 1 zweiter Satz sieht vor, dass die Unterrichtung nach den §§ 43 Abs. 1 und 45 Abs. 4 DSG „soweit und solange aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden [kann], wie dies im Einzelfall unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist.“ Es bleibt jedoch unklar, zu welchem Zweck eine solche Einschränkung „erforderlich und verhältnismäßig“ sein muss – dies sollte eindeutig festgelegt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass § 43 Abs. 1 DSG anders als § 43 Abs. 2 DSG keine einzelfallbezogene Unterrichtungspflicht normiert, sondern eine allgemeine Informationspflicht vorsieht, der beispielsweise durch eine Veröffentlichung der entsprechenden Informationen im Internet entsprochen werden kann.

Zu Z 9 (§§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 3 Z 1):

Es erscheint fraglich, ob es zweckmäßig ist, in § 25 Abs. 3 Z 1 das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ zu ersetzen. Falls eine Umformulierung angezeigt scheint, könnte in § 25 Abs. 3 Z 1 auch von „Genehmigung“ gesprochen werden (vgl. § 58 DSG).

Zu Art. 9 (Änderung des Verwundetenmedaillengesetzes):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2a):

Der vorgeschlagene § 4 Abs. 2a spricht von „sonstigen Dienststellen“, während in parallelen Regelungen anderer Materiengesetze von „sonstigen militärischen Dienststellen“ die Rede ist (vgl. zB. § 55a Abs. 1 WG 2001, § 51 Abs. 2 HGG 2001, § 7 Abs. 2 AuslEG 2001, § 1 Abs. 4 SperrGG 2002, § 1 Abs. 3 MunLG 2003, § 3 Abs. 4 MAG 2002 und § 5a Abs. 1 TrAufG).

In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, wie der Begriff der „sonstigen Dienststellen“ zu verstehen ist und in welchem Verhältnis er zur Kategorie der „sonstigen militärischen Dienststellen“ steht.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu den Einleitungssätzen:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (BGBI. I Nr. 49/2016) angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu den Inkrafttretensbestimmungen:

Wenn eine Sammelnovelle einen eigenen Kurztitel besitzt, erscheint es zweckmäßig, diesen in den Inkrafttretensbestimmungen zu gebrauchen. Im gegenständlichen Fall wären die Inkrafttretensbestimmungen nach folgendem Muster zu gestalten: „§ x in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes-BMLV, BGBI. I Nr. xx/2018, tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Zu Art. 1 (Änderung des Wehrgesetzes 2001):**Zu Z 5, 6 und 7 (§ 55a):**

Es sollte geprüft werden, ob es zweckmäßig wäre, den gesamten § 55a samt Überschrift neu zu erlassen, anstelle den geltenden § 55a durch mehrere Novellierungsanordnungen jeweils teilweise zu ändern.

Jedenfalls sollte es im vorgeschlagenen § 55a Abs. 1 Z 4 „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ lauten.

Zu Z 8 (§ 60 Abs. 2p):

Die Wortfolge „§ 55a Abs. 1 und 1a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2018, treten“ sollte durch die Wortfolge „§ 55a Abs. 1 und 1a in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes-BMLV, BGBI. I Nr. xx/2018, treten“ ersetzt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2014):**Zu Z 1 (§ 11 Abs. 2):**

Im vorgeschlagenen § 11 Abs. 2 Z 4 sollte es „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ lauten.

Zu Z 2 (§ 89):

Für die Novellierungsanordnung wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Dem Text des § 89 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:“

Im Normtext sollte nach dem Wort „Fassung“ die Wortfolge „des Datenschutz-Anpassungsgesetzes-BMLV,“ eingefügt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001):**Zu Z 1 (§ 51 Abs. 2):**

Im vorgeschlagenen § 51 Abs. 2 Z 4 sollte es „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ lauten.

Zu Z 2 (§ 60):

Im Normtext sollte nach dem Wort „Fassung“ die Wortfolge „des Datenschutz-Anpassungsgesetzes-BMLV,“ eingefügt werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001):**Zu Z 2 (§ 11):**

Im Normtext sollte nach dem Wort „Fassung“ die Wortfolge „des Datenschutz-Anpassungsgesetzes-BMLV,“ eingefügt werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Militärbefugnisgesetzes):**Zu Z 4 (§ 1 Abs. 6):**

Im Normtext sollt die Wortfolge „des Datenschutzgesetzes“ durch das Wort „Datenschutzgesetz“ ersetzt werden.

Zu Z 5 (§ 5a):

Im vorgeschlagenen § 5a Z 3 sollte es „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ lauten.

Zu Z 8 (§ 22 Abs. 1):

Das Wort „betroffenden“ sollte durch das Wort „betroffenen“ ersetzt werden.

Zu Z 11 (§ 57 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „In § 57 Abs. 6 erster Satz wird die Wortfolge „das Verwenden“ durch die Wortfolge „die Verarbeitung“ ersetzt.“

Zu Z 11 und 12 (§ 57 Abs. 6):

Es sollte geprüft werden, ob es zweckmäßig wäre, den gesamten § 57 Abs. 6 neu zu erlassen. Dabei sollte auch der im geltenden § 57 Abs. 6 verwendete Begriff der „Datenverwendung“ an die neue datenschutzrechtliche Terminologie angepasst werden (s. dazu die Ausführungen unter Punkt II.).

Zu Z 13 (§ 61):

Die Wortfolge „§ 57 Abs. 6, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2018, treten“ sollte durch die Wortfolge „§ 57 Abs. 6 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes-BMLV, BGBI. I Nr. xx/2018, treten“ ersetzt werden.

Zu Art. 6 (Änderung des Sperrgebietsgesetzes 2002):**Zu Z 2 (§ 7):**

In der Novellierungsanordnung sollte die Wortfolge „nach Abs. 6“ entfallen.

Im Normtext sollte nach dem Wort „Fassung“ die Wortfolge „des Datenschutz-Anpassungsgesetzes-BMLV,“ eingefügt werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Munitionslagergesetzes 2003):**Zu Z 2 (§ 18):**

In der Novellierungsanordnung sollte die Wortfolge „nach Abs. 6“ entfallen.

Im Normtext sollte nach dem Wort „Fassung“ die Wortfolge „des Datenschutz-Anpassungsgesetzes-BMLV,“ eingefügt werden.

Zu Art. 8 (Änderung des Militärauszeichnungsgesetzes 2002):**Zu Z 2 (§ 18):**

Im Normtext sollte nach dem Wort „Fassung“ die Wortfolge „des Datenschutz-Anpassungsgesetzes-BMLV,“ eingefügt werden.

Zu Art. 9 (Änderung des Verwundetenmedaillengesetzes):**Zu Z 2 (§ 6a):**

In der Novellierungsanordnung sollte die Wortfolge „nach Abs. 4“ entfallen.

Im Normtext sollte nach dem Wort „Fassung“ die Wortfolge „des Datenschutz-Anpassungsgesetzes-BMLV,“ eingefügt werden.

Zu Art. 10 (Änderung des Truppenaufenthaltsgesetzes):**Zu Z 2 (§ 7):**

Im Normtext sollte nach dem Wort „Fassung“ die Wortfolge „des Datenschutz-Anpassungsgesetzes-BMLV,“ eingefügt werden.

IV. Zu den Materialien**Allgemeines:**

Auch in den Materialien sollten beim erstmaligen Zitat einer Rechtsvorschrift deren Titel bzw. Kurztitel samt allfälliger Abkürzung sowie deren Fundstelle angeführt werden. In der Folge sollte (lediglich) der Kurztitel bzw. die Abkürzung gebraucht werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu Art. 1 (Änderung des Wehrgesetzes 2001):

Zu Z 1 bis 7 (Inhaltsverzeichnis zu § 55a, § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 1, § 55 Abs. 2, die Überschrift zu § 55a sowie § 55a Abs. 1 und 1a):

In der Überschrift sollte auch § 55 Abs. 2 genannt werden.

Die in den Erläuterungen zitierte Wortfolge „Daten über Beruf, Ausbildung und Fachkenntnisse“ sollte dem Gesetzeswortlaut angepasst werden, also „Daten über Ausbildung, Beruf und Fachkenntnisse“ lauten.

Der erste Satz des letzten Absatzes („Mit der ins Auge gefassten [...]“) erscheint unklar und sollte überarbeitet werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Militärbefugnisgesetzes):

Zu Z 1, 5 und 10 (Inhaltsverzeichnis zu § 5a, § 5a samt Überschrift, § 26 Abs. 4 und § 31 Abs. 3):

Es sollte näher – möglichst nach verschiedenen Aufgaben aufgeschlüsselt – dargelegt werden, wie die verschiedenen Kategorien an Daten im Rahmen des MBG zu verarbeiten sind.

Der letzte Satz des letzten Absatzes („Für die Verarbeitung [...]“) erscheint unklar und sollte überarbeitet werden.

Zu Z 3, 7 und 8 (Inhaltsverzeichnis zu § 22, die Überschrift zu § 22 und § 22 Abs. 1):

Es wird angeregt, den durch die „Befugnisse, Rechte und Pflichten des Rechtsschutzbeauftragten“ gewährleisteten Rechtsschutz näher darzulegen.

Zu Z 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13 und 14:

Jene Erläuterungen zu den Z 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13 und 14, die ausschließlich aus einem Verweis auf eine andere Z bestehen, sind redundant und sollten entfallen.

Zu Art. 6 (Änderung des Sperrgebietsgesetzes 2002):

Die Überschrift „Zu Artikel 6 (Änderung des Sperrgebietsgesetzes 2002):“ sollte korrekt formatiert werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015² (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

² https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien;_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen;_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden. Die Kursivschreibung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Kursivschreibung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.

Vorliegend wird hingegen die Kursivschreibung im Übermaß angewendet; so wäre in § 39 Abs. 1 WG 2001 nicht die ganze Z 5, sondern nur die Zeichenfolge „2.“ ähnlich in § 1 Abs. 6 MBG nur das geänderte Zitat zu kursivieren. Die öfters vorkommende, gleichbleibende Wortfolge „Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden ... dürfen ... verarbeiten“ wäre nicht kursiv zu schreiben.

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen. In diesem Sinne wäre in § 55a WG 2001 dem geltenden Abs. 1 der vorgesehene Abs. 1a und insbesondere dem geltenden Abs. 1 Z 1 der vorgesehene Abs. 1a Z 3 gegenüberzustellen und wären die dabei zu Tage tretenden Übereinstimmungen zu kennzeichnen:

(1) *Die einzelnen Ergebnisse der Untersuchungen zur Feststellung der Eignung der Personen nach § 17 Abs. 1 zum Wehrdienst dürfen, soweit zur Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur weitergegeben werden*

1. mit schriftlicher Zustimmung des Untersuchten an sonstige Einrichtungen oder Personen außerhalb des Vollziehungsbereiches des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport für Zwecke der gesundheitlichen Betreuung des Untersuchten und

2. auf Wunsch des Untersuchten diesem.

Die nach Z 1 weitergegebenen Untersuchungsergebnisse dürfen nur zu den genannten Zwecken verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für alle Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen, denen Wehrpflichtige während des Präsenzdienstes durch militärische Dienststellen oder auf deren Veranlassung unterzogen werden.

(2) ...

Da diesen Anforderungen mit herkömmlichen manuellen Bearbeitungsweisen kaum (in rationaler Weise) entsprochen werden kann, wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen³ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

(1a) *Alle Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen, denen Personen zur Feststellung ihrer Eignung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst unterzogen wurden, dürfen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur übermittelt werden*

1. an andere Behörden und militärische Dienststellen, soweit dies der Vollziehung militärischer Angelegenheiten dient,
2. an die Untersuchten selbst und
3. mit schriftlicher Einwilligung der Untersuchten an sonstige Behörden, Einrichtungen und Personen, jedoch ausschließlich für Zwecke der gesundheitlichen Betreuung der jeweiligen Untersuchten.

Diese Bestimmungen gelten auch für alle Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen, denen Personen während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes durch militärische Dienststellen oder auf deren Veranlassung unterzogen werden.

(2) ...

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

³

Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Wien, 08. März 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt